

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der UBS AG

Mittwoch, 27. Februar 2008, 10:00 Uhr
(Türöffnung um 9:00 Uhr)

St. Jakobshalle, Brüglingerstrasse 21, Basel

Traktanden

1. Auskunftsbegehren und Antrag auf Sonderprüfung

2. Aktiendividende

Schaffung von genehmigtem Kapital
Genehmigung des Artikels 4b der Statuten

3. Kapitalerhöhung

Antrag des Verwaltungsrats:
Pflichtwandelanleihe
Schaffung von bedingtem Kapital
Genehmigung des Artikels 4a Abs. 3 der Statuten

Alternativantrag von Profond:
Ordentliche Kapitalerhöhung
Bezugsrechtsemission

Einleitung

Einreichung von Traktandierungsbegehren

Am 18. Dezember 2007 reichten Ethos, schweizerische Stiftung für nachhaltige Entwicklung, und Pictet Funds SA («Ethos») ein Auskunftsbegehren und einen Antrag auf Sonderprüfung ein.

Am 27. Dezember 2007 publizierte UBS AG eine Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, in der sie die berechtigten Aktionäre einlud, ihre Traktandierungsbegehren mit den ausformulierten Anträgen bis zum 11. Januar 2008 zu unterbreiten. Am 10. Januar 2008 reichte die Profond Vorsorgeeinrichtung («Profond») einen Antrag für eine ordentliche Kapitalerhöhung in Form einer Bezugsrechtsemission ein, die einen Erlös in Höhe von CHF 13 Mrd. erbringen würde – als Alternative zur Ausgabe der in Traktandum 3.A. und B. dieser Einladung beschriebenen Pflichtwandelanleihe. Es sind keine weiteren Anträge eingegangen.

Organisatorisches

Eintrittskarten zur ausserordentlichen Generalversammlung

Aktionäre, die bei UBS AG *in der Schweiz* im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Eintrittskarten mit dem der Einladung beigefügten Bestellschein bis zum 21. Februar 2008 bei folgender Adresse anfordern: UBS AG, Shareholder Services, Postfach, CH-8098 Zürich.

Aktionäre, die *in den USA* im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Eintrittskarten bis zum 21. Februar 2008 schriftlich anfordern bei: BNY Mellon Shareowner Services, Proxy Processing, P.O. Box 3510, S. Hackensack, NJ 07606-9210.

Bereits ausgestellte Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn die betreffenden Aktien vor der ausserordentlichen Generalversammlung veräussert werden. Entsprechende Eintrittskarten werden zurückgefordert, wenn die Veräusserung der Aktien dem Aktienregister angezeigt wird.

Vertretung an der ausserordentlichen Generalversammlung

Aktionäre können sich an der ausserordentlichen Generalversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder ihre Depotbank vertreten lassen. Jeder Aktionär hat zudem die Möglichkeit, seine Aktien an der ausserordentlichen Generalversammlung vertreten zu lassen durch:

- UBS AG, Postfach, CH-8098 Zürich
als Organ- oder als Depotvertreter
- Altorfer Duss & Beilstein AG
(Dr. Urs Zeltner, Fürsprecher und Notar)
Postfach 1156, CH-8021 Zürich
als unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Zürich und Basel, 31. Januar 2008

UBS AG
Für den Verwaltungsrat:

Marcel Ospel, Präsident

Traktandum 1

Auskunftsbegehren und Antrag auf Sonderprüfung

A. Auskunftsbegehren

Am 18. Dezember 2007 reichte Ethos dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle ein Auskunftsbegehren gemäss Artikel 697 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) bezüglich der Auswirkungen der US-Hypothekenkrise auf UBS AG ein.

Die Fragen von Ethos beziehen sich im Wesentlichen auf die folgenden Bereiche:

- (i) Fragen an den Verwaltungsrat
 - Unabhängigkeit zwischen Risikobewirtschaftung und Risikokontrolle
 - Limiten für Transaktionen in besonderen Risikosituationen
 - Vorhandensein einer internen Sonderprüfung für 2006 oder 2007
 - Risikokontrolle bei der Reintegration von Dillon Read Capital Management
 - Vergütungssystem der Mitarbeitenden der Risikokontrolle
 - Vergütungen 2006 der Führungsinstanzen
 - Gleichbehandlung der Aktionäre und Zeichnungsrecht für Wandelobligationen
- (ii) Fragen an die Revisionsstelle
 - Umsetzung des Rundschreibens der Eidgenössischen Bankenkommision vom 27. September 2006
 - Allfällige Anpassung der Rechnungslegung 2006
 - Unabhängigkeit und Angemessenheit des Risikokontrollsystems seit 2006

Die Fragen unter Traktandum 1.A. werden an der ausserordentlichen Generalversammlung beantwortet. Zu Traktandum 1.A. wird kein Beschluss gefasst.

Spätestens ab dem 18. Februar 2008 werden die Antworten der UBS AG zu den Fragen von Ethos in schriftlicher Form in Deutsch und Englisch auch auf der Webseite der UBS AG (www.ubs.com) verfügbar sein.

B. Antrag von Ethos auf Sonderprüfung

1. Antrag von Ethos

Unter Vorbehalt der Antworten auf das Auskunftsbegehren gemäss Traktandum 1.A. schlägt Ethos die Durchführung einer Sonderprüfung im Sinne von Artikel 697a ff. OR vor, um den Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Auskunftsbegehren gemäss Traktandum 1.A. abzuklären.

2. Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat befürwortet voll und ganz, die Auswirkungen der US-Hypothekenkrise auf UBS AG und die Ursachen für das grosse Engagement der UBS AG in diesem Bereich weiter zu untersuchen. Er gab den Aktionärsbrief vom 10. Januar 2008 und die Informationsbroschüre für Aktionäre vom 31. Januar 2008 heraus. Ferner beabsichtigt er, alle an ihn gerichteten Fragen an der ausserordentlichen Generalversammlung zu beantworten. Der Verwaltungsrat glaubt indes, dass er durch die Beantwortung dieser Fragen an der ausserordentlichen Generalversammlung in der Lage sein wird, angemessen auf die Bedenken des antragstellenden Aktionärs einzugehen. Zusätzlich hat die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) eine Untersuchung der Ursachen und Verantwortlichkeiten veranlasst, welche insbesondere folgende Punkte umfasst:

- die Gründe, die zu den Verlustpositionen und Wertberichtigungen führten;
- die Vorgänge rund um den Aufbau und die Aufgabe der Geschäftstätigkeit von Dillon Read Capital Management (DRCM);
- den Prozess der Risikoerfassung und Bewertung bei den Subprime-Instrumenten;
- den Verbriefungsprozess;
- die Tätigkeiten der internen Kontrollinstanzen (Risikokontrolle, Group Internal Audit, Verwaltungsrat) im Umfeld der Engagements der UBS AG im Subprime-Markt;

- die Verantwortlichkeiten für den Subprime-Bereich, dessen Risiken, deren Kontrolle und deren Bewertung auf Stufe Konzern und auf Stufe Geschäftseinheiten (insbesondere bei der UBS Investment Bank und DRCM);
- die Lehren, welche die UBS AG aus diesem Vorfall zieht;
- Bekanntmachung von preisrelevanten Informationen.

Es ist folglich nicht nötig, durch ein spezielles Gerichtsverfahren einen Sonderprüfer zu ernennen. Der Verwaltungsrat empfiehlt deshalb, Anträge auf Sonderprüfung abzulehnen.

Traktandum 2

Aktiendividende Schaffung von genehmigtem Kapital Genehmigung des Artikels 4b der Statuten

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von genehmigtem Kapital im Umfang von höchstens 5% des ausgegebenen Aktienkapitals durch folgende Ergänzung der Statuten:

Artikel 4b (neu)

Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 27. Februar 2010 das Aktienkapital um höchstens CHF 10 370 000 durch Ausgabe von höchstens 103 700 000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 zu erhöhen.

Den Aktionären werden nach Massgabe ihrer Beteiligung Bezugsrechte auf den Erwerb von neuen Namenaktien zugeteilt. Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten für die Ausübung der Bezugsrechte fest. Bezugsrechte, die nicht ausgeübt werden, werden vom Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft verwendet. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die neuen Namenaktien in Teilbeträgen auszugeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Namenaktien wird durch den Verwaltungsrat bestimmt. Der Ausgabebetrag der neuen Namenaktien beträgt CHF 0.10 und die Liberierung dieser Namenaktien erfolgt durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital im Maximalbetrag von CHF 10 370 000. Die neu auszugebenden Namenaktien sind ab dem Geschäftsjahr, in dem sie ausgegeben werden, dividendenberechtigt.

Die Zeichnung und der Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Eintragungsbeschränkung von Artikel 5 der Statuten.

B. Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von genehmigtem Aktienkapital, um die Ausschüttung einer Aktiendividende zu ermöglichen. Nach der Bewilligung des beantragten genehmigten Aktienkapitals wird der Verwaltungsrat das Aktienkapital durch die Ausgabe von einem Anrecht pro ausstehende Aktie erhöhen. Eine gewisse Anzahl Anrechte berechtigt den Halter zum Bezug von jeweils einer Gratisaktie der UBS AG. Die Anrechte werden an der virt-x gehandelt werden können und es den Aktionären daher offen lassen, ob sie neue Aktien der UBS AG beziehen oder den Barwert der Anrechte durch den Verkauf dieser Rechte auf dem Markt erhalten möchten. Der anfängliche theoretische Wert eines Anrechts dürfte weitgehend den CHF-Wert der Dividende für das Geschäftsjahr 2006 widerspiegeln – dieser kann jedoch Marktschwankungen unterliegen.

Die Erhöhung des Aktienkapitals darf 5% des zum Zeitpunkt der Zuteilung der Anrechte ausgegebenen Aktienkapitals nicht überschreiten. Dies bedeutet, dass Aktionäre im Besitz von mindestens 20 UBS-Aktien sein müssen, um eine Gratisaktie zu erhalten. Das Umtauschverhältnis wird durch den Verwaltungsrat bestimmt, und die Aktionäre werden darüber bis zur oder an der ordentlichen Generalversammlung informiert. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung wird kein zusätzlicher Generalversammlungsbeschluss notwendig sein.

Voraussichtlicher Stichtag für die Zuteilung der Anrechte ist der 25. April 2008. Den von UBS AG am entsprechenden Stichtag gehaltenen eigenen Aktien werden keine Anrechte für neue Aktien zugesprochen.

Für weitere Informationen verweisen wir auf den Abschnitt «Aktiendividende» im Aktionärsbrief vom 10. Januar 2008 sowie in der Informationsbroschüre für Aktionäre vom 31. Januar 2008.

Traktandum 3

Kapitalerhöhung

Antrag des Verwaltungsrats: Pflichtwandelanleihe Schaffung von bedingtem Kapital Genehmigung des Artikels 4a Abs. 3 der Statuten

A. Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von bedingtem Kapital im Umfang von höchstens CHF 27 775 000 durch folgende Ergänzung der Statuten:

Artikel 4a Abs. 3 (neu)

Pflichtwandelanleihe

Das Aktienkapital erhöht sich durch Ausgabe von höchstens 277 750 000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 27 775 000 bei freiwilliger oder Pflichtumwandlung der von der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften an einen oder mehrere langfristige Finanzinvestoren auszugebenden 9% Pflichtwandelanleihe (mandatory convertible notes) mit Verfall 2010 («MCN»). Die Wandelbedingungen gemäss MCN sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre sind im Zusammenhang mit der Ausgabe der MCN und der freiwilligen oder Pflichtumwandlung der MCN zugunsten der Inhaber der MCN ausgeschlossen. Der Ausgabebetrag der bei freiwilliger oder Pflichtumwandlung neu auszugebenden Namenaktien berechnet sich unter Bezugnahme auf die Börsenkurse der Namenaktien im Zeitpunkt (i) der Ankündigung der MCN, (ii) der Genehmigung dieses Artikels 4a Abs. 3 sowie (iii) der Wandlung der MCN. Die freiwillige oder Pflichtumwandlung der MCN erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ausgabe der MCN.

Der Erwerb von Aktien infolge freiwilliger und Pflichtumwandlung der MCN sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Eintragungsbeschränkung von Artikel 5 der Statuten.

B. Erläuterungen

Der Verwaltungsrat plant die Ausgabe einer Pflichtwandelanleihe (mandatory convertible notes, MCN) im Umfang von CHF 13 Mrd. an zwei langfristige Finanzinvestoren. Diese Investoren haben sich zur Zeichnung von CHF 11 Mrd. resp. CHF 2 Mrd. bereit erklärt. Die Anleihe wird spätestens nach zwei Jahren fällig (voraussichtlich am 5. März 2010). Die Inhaber der Notes erhalten während der Laufzeit der MCN einen Coupon auf den Nominalwert der Notes von jährlich 9%, jedoch keine Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien.

Bisherigen Aktionären werden keine Vorwegzeichnungsrechte gewährt. Dieses gesetzliche Recht kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Schlägt der Verwaltungsrat vor, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre auszuschliessen, hat er darzulegen, dass dieser Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts im besten Interesse des Unternehmens und eine solche Massnahme zur Erreichung des gewünschten Ziels erforderlich ist. Angesichts der jüngsten beträchtlichen Abschreibungen und ihrer Auswirkungen auf die Kapitalbasis der UBS AG und angesichts der aktuellen Lage an den Finanzmärkten kam der Verwaltungsrat zu dem Schluss, dass eine unmittelbare Stärkung der Kapitalbasis des Unternehmens absoluten Vorrang habe, was unverzüglich umgesetzt werden musste. Dieses Ziel war nur zu erreichen, wenn die Investoren das neue Kapital unverzüglich und vorbehaltlos zur Verfügung stellen konnten. Der Verwaltungsrat kam daher zu dem Schluss, dass die Ausgabe der MCN unter Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts für bestehende Aktionäre in Anbetracht der Umstände gerechtfertigt sei. Durch alternative Massnahmen, namentlich eine Bezugsrechtsemission, wäre die erforderliche Finanzierung der UBS AG unsicherer gewesen und hätte daher die Kapitalbasis der UBS AG nicht wie gewünscht sofort gestärkt.

Wie bereits in der Informationsbroschüre für Aktionäre vom 31. Januar 2008 im Abschnitt «Pflichtwandelanleihe» ausführlich dargelegt ist, dürfte die Mindestanzahl von UBS-Aktien, die nach der Wandlung der MCN ausgegeben werden müssen, 176,6 Mio. und die maximale Anzahl 252,5 Mio. betragen. Sollte es jedoch vor der Wandlung zu Verwässerungseffekten kommen (z.B. durch Kapitalerhöhungen mit Abschlag oder Ausschüttung der Dividenden in bar oder in Sachwerten zu einem Wert über CHF 2.20 im Jahr 2008 oder 2009), werden die Wandlungspreise angepasst, wodurch sich die maximale Anzahl der Aktien erhöht. UBS AG schlägt ihren Aktionären aus diesem Grund vor, die Schaffung von bedingtem Kapital im Umfang von 277,75 Mio. Aktien zu bewilligen. Die höhere Anzahl Aktien soll einen gewissen Spielraum gewähren, sollte es vor der Wandlung tatsächlich zu Verwässerungseffekten kommen.

Für weitere Informationen, insbesondere zum Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte, zu den Bedingungen der MCN sowie der Anzahl der bei der Wandlung auszugebenden Aktien verweisen wir auf den Abschnitt «Pflichtwandelanleihe» im Aktionärsbrief vom 10. Januar 2008 sowie in der Informationsbroschüre für Aktionäre vom 31. Januar 2008.

Alternativantrag von Profond: Ordentliche Kapitalerhöhung Bezugsrechtsemission

C. Antrag von Profond

Als Alternative zur Schaffung von bedingtem Kapital im Zusammenhang mit der Ausgabe der MCN schlägt Profond vor, dass UBS AG eine ordentliche Kapitalerhöhung durchführt, bei der den bestehenden Aktionären Bezugsrechte eingeräumt werden (Bezugsrechtsemission). Die Bezugsrechtsemission sollte dergestalt sein, dass daraus ebenfalls ein Erlös in Höhe von CHF 13 Mrd. resultiert. Der Antrag von Profond würde eine ordentliche Kapitalerhöhung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen nach sich ziehen:

1. Erhöhung des Aktienkapitals von bisher CHF 207 225 328.60 um bis zu CHF 52 000 000 auf maximal CHF 259 225 328.60 durch Ausgabe von bis zu 520 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien zu einem Nennwert von je CHF 0.10 zum Ausgabepreis von CHF 0.10. Die definitive Anzahl der auszugebenden Aktien wird vom Verwaltungsrat kurz vor der Bezugsrechtsemission so festgelegt, dass ein Reinerlös für UBS AG von rund CHF 13 Mrd. resultiert.
2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Bezugspreis festzulegen. Die neu auszugebenden Aktien sind ab dem Geschäftsjahr 2008 dividendenberechtigt.
3. Die Einlagen für die neu auszugebenden Aktien sind in Geld/bar zu leisten.
4. Die neu auszugebenden Aktien haben keine Vorrechte.
5. Die neu auszugebenden Aktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten.
6. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird direkt oder indirekt gewährt. Bei Nichtausübung eines Bezugsrechts werden die entsprechenden Aktien zu Marktbedingungen verkauft.
7. Der Verwaltungsrat soll innert drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Generalversammlung die Kapitalerhöhung durchführen und sie beim Handelsregisteramt eintragen lassen.

Profond hat ihren Antrag als **Alternative** zum unter Traktandum 3.A. erläuterten Antrag des Verwaltungsrats eingereicht. Für den Fall, dass die Aktionäre der vom Verwaltungsrat beantragten

Schaffung von bedingtem Kapital im Zusammenhang mit der Ausgabe der MCN zustimmen, wird der Alternativantrag von Profond nicht zur Abstimmung gelangen, da die beiden Anträge sich gegenseitig ausschliessen, d.h., es ist nicht möglich, beide Anträge zu genehmigen.

Der Verwaltungsrat empfiehlt, den Antrag von Profond aus den folgenden Gründen **abzulehnen**.

Bevor der Verwaltungsrat am 10. Dezember 2007 die Massnahmen zur Stärkung der Kapitalbasis ankündigte, hatte er die Möglichkeit einer Bezugsrechtsemission zwar in Erwägung gezogen, von einer konkreten Umsetzung dieser Option letztendlich jedoch abgesehen. Eine Bezugsrechtsemission hätte nicht die sofortige Bereitstellung von frischem Kapital garantiert. Des Weiteren bringt eine Bezugsrechtsemission im Vergleich zur Ausgabe von MCN eine Reihe von Nachteilen mit sich:

- Eine Bezugsrechtsemission dürfte scheitern, wenn der Börsenkurs der angebotenen Aktien unter den Bezugspreis fällt. Aus diesem Grund werden Bezugsrechtsemissionen in der Regel zu einem Abschlag zum aktuellen Börsenkurs durchgeführt.
- Eine Bezugsrechtsemission erfordert die vollständige Festübernahme seitens eines Bankenkonsortiums oder eine sonstige Garantie durch Dritte. Ohne Festübernahme besteht keinerlei Gewissheit darüber, ob überhaupt bzw. wie viel neues Kapital beschafft werden kann.
- Da die Durchführung einer Bezugsrechtsemission unter den aktuellen Marktbedingungen einen Abschlag erfordert, müsste UBS AG bis zu 520 Mio. Aktien anbieten, um einen Reinerlös von CHF 13 Mrd. zu erzielen. Diese Zahl ist wesentlich höher als die Anzahl der Aktien, die bei gleichem Reinerlös für die Ausgabe der vorgeschlagenen MCN erforderlich ist (bis zu 277,75 Mio. Aktien). Für diejenigen Aktionäre, die ihr Bezugsrecht nicht ausüben, bedeutet dies eine erhebliche Verwässerung.
- Eine Bezugsrechtsemission müsste in verschiedenen Rechtsordnungen als öffentliches Zeichnungsangebot präsentiert werden, damit sich so viele Aktionäre wie möglich daran beteiligen können. UBS AG müsste einen Prospekt erstellen und diesen von den zuständigen Aufsichtsbehörden in der Schweiz und der Europäischen Union genehmigen lassen (daneben müsste UBS AG auch einen Antrag in den USA stellen). Der zeitliche Aufwand für die Vorbereitung und behördliche Genehmigung einer Bezugsrechtsemission würde die Ausgabe neuer Aktien und somit die Durchführung der von UBS AG geplanten Massnahmen zur Stärkung der Kapitalbasis erheblich verzögern. Es wäre kaum möglich, die Bezugsrechtsemission innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitrahmens von drei Monaten zum Abschluss zu bringen.
- Ferner ermöglicht der gesetzlich festgelegte Zeitrahmen von drei Monaten nicht, im Falle unvorhergesehener Ereignisse oder Markturbulenzen flexibel genug zu handeln.
- Durch die Ankündigung einer Bezugsrechtsemission dieser Gröszenordnung würde unser Aktienkurs unter Druck geraten und die Ungewissheit, ob die Bezugsrechtsemission den gewünschten Erfolg bringt und der Erlös den Erwartungen entspricht, zunehmen.

Der Verwaltungsrat ist daher zu dem Schluss gekommen, dass die Ausgabe von MCN an zwei langfristige Finanzinvestoren im besten Interesse von UBS AG sowie ihrer Aktionäre und jeder anderen Option vorzuziehen ist. Weitere Informationen finden Sie in der Informationsbroschüre für Aktionäre vom 31. Januar 2008 im Abschnitt «Pflichtwandelanleihe».

Der Emittent kann eine Registrierungserklärung (einschliesslich Prospekt) bei der SEC für jedes Angebot gemäss der hierin beschriebenen Aktiendividende einreichen. Bevor Sie in solche Wertpapiere investieren, sollten Sie den Prospekt in dieser Registrierungserklärung und weitere Dokumente lesen, die der Emittent bei der SEC eingereicht hat, um mehr über den Emittenten und ein solches Angebot zu erfahren. Nach der Registrierung können Sie diese Dokumente gratis über EDGAR auf der SEC-Website unter www.sec.gov beziehen. Oder UBS AG sendet Ihnen nach der Einreichung auf Verlangen den Prospekt. Wählen Sie dafür die Nummer +41-44-236 6770 oder aus den USA die Gratisnummer +1-866-541-9689. Investor Relations ist gerne bereit, Ihre Fragen zu beantworten. Sie erreichen die Abteilung unter +41-44-235 4100 oder aus den USA unter +1-212-882-5734.

Diese Einladung und alle hierin erwähnten Dokumente stellen kein Angebot für Wertpapiere dar, die in dieser Einladung oder anderen hierin erwähnten Dokumenten beschrieben sind.